

# Sonderausstattung

## Details zu Sonderausstattungen in der Kfz-Versicherung

Welche Teile von einem Kraftfahrzeug gelten in der Kfz-Versicherung als Sonderausstattung und wie versichere ich sie vollumfänglich? Häufig kommt diese Frage bei der Kaskoversicherung zu einem getunten Personenkraftwagen oder bei einem Lastkraftwagen mit besonderem Aufbau auf. Um Ihnen eine Hilfestellung zur Beantwortung solcher Fragen zu liefern, erhalten Sie im Folgenden einige Erläuterungen mit Beispielen.

### Begriffsabgrenzung: Fahrzeugzubehör oder Fahrzeugteil

In den Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) unterteilen wir in Fahrzeugteile sowie in Fahrzeugzubehör:

- **Fahrzeugteile:** Ein Fahrzeugteil ist ein Teil eines ganzen Fahrzeugs. Ohne dieses Teil wäre das Fahrzeug nicht vollständig bzw. nicht funktionsfähig. Zum Beispiel: Kotflügel, Reifen, Auspuff, Sitze, Lenkrad.
- **Fahrzeugzubehör:** Zubehör stellt ein zusätzliches Fahrzeugteil dar. Ohne das Zubehörteil bleibt ein Fahrzeug weiterhin vollständig bzw. in seinem Wesen nicht verändert. Zum Beispiel: Skiträger.

Als Voraussetzung für die Mitversicherung eines Fahrzeugteils und von Fahrzeugzubehör gilt, dass diese straßenverkehrsrechtlich zulässig sind. Sie müssen somit in den Fahrzeugpapieren eingetragen oder in Form einer Betriebserlaubnis bzw. Bauartgenehmigung dokumentiert sein.

### Prämienfrei mitversicherte Teil in der Kaskoversicherung

In der Kaskoversicherung sind gemäß A 2.1.2.1 AKB einige Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör unter bestimmten Voraussetzungen prämienfrei mitversichert. Das heißt, dass sie automatisch in der Kaskoversicherung **ohne Wertgrenze** mitversichert sind. Hierzu gehören unter anderem:

- **Fahrzeugteile**, die fest im Fahrzeug eingebaut oder fest am Fahrzeug angebaut sind.
- **Fahrzeugzubehör**, das fest im Fahrzeug eingebaut, fest am Fahrzeug angebaut oder im Fahrzeug unter Verschluss verwahrt ist und gleichzeitig dem Gebrauch des Fahrzeugs dient. Zum Beispiel: Pannenset oder Schonbezüge.
- **Fahrzeugteile zur Behebung von Betriebsstörungen**, die im Fahrzeug unter Verschluss verwahrt und üblicherweise mitgeführt werden. Zum Beispiel: Leuchtmittel und Sicherungen.
- **Schutzhelme** (auch mit Wechselsprechanlage), solange sie bestimmungsgemäß gebraucht werden oder mit dem versicherten, abgestellten Fahrzeug fest verbunden sind.
- **Spiegel inkl. Planen.**
- Bestimmte Teile, welche außerhalb des Fahrzeugs unter Verschluss gehalten sind. Zum Beispiel: ein Ladegerät von Elektro- und Hybridfahrzeugen, ein Satz Räder, Schneeketten, Kindersitz.

Bitte beachten Sie bei den prämienfrei mitversicherten Teilen die Unterschiede in den Tarifvarianten und dass exotische Fahrzeugteile oder Zubehör trotz festem Einbau oder Anbau nicht prämienfrei versichert sind, wenn sie nach allgemeiner Verkehrsanschauung als Luxus angesehen werden. Zum Beispiel: Panzerglas oder ein Safe im Fahrzeug.

### Abhängig vom Gesamtneuwert mitversicherte Teile

Gemäß A 2.1.2.2 AKB sind in der Kaskoversicherung bestimmte Fahrzeugteile, auch Sonderausstattung genannt, bis zu einer Gesamtneuwertgrenze in der Kaskoversicherung mitversichert, wenn sie im Fahrzeug fest eingebaut oder am Fahrzeug fest verbunden sind. Es gilt die unterschiedlichen Neuwertgrenzen unserer Tarifvarianten zu beachten:

Versicherungsumfang in der Kaskoversicherung	compact*	classic	comfort**
Sonderausstattungen prämienfrei mitversichert bis zu	5.000 €	10.000 €	20.000 €

\* compact-Tarif nur bei Pkw (WKZ 112) im Einzeltarif möglich

\*\* comfort-Tarif nur bei Pkw, Campingfahrzeugen und Krafträdern im Einzeltarif möglich

### Zu den abhängig vom Gesamtneuwert mitversicherten Teilen (Sonderausstattungen) gehören:

- **Radio- und sonstige Audiosysteme, Video-, technische Kommunikations- und Leitsysteme.** Beispielsweise fallen hierunter die fest eingebauten Navigationssysteme oder HiFi-Anlagen im Fahrzeug.
- **Zugelassene Veränderungen an Fahrwerk, Triebwerk, Auspuff, Innenraum oder Karosserie,** die der Steigerung der Motorleistung, des Motordrehmoments, der Veränderung des Fahrverhaltens dienen oder zu einer Wertsteigerung des Fahrzeugs führen. Solche Veränderungen, die **ab Werk** ausgeliefert werden, erfüllen in der Regel die Voraussetzungen für prämienfrei mitversicherte Teile. In Zusammenhang mit den abhängig vom Gesamtneuwert mitversicherten Teilen sind hier **nachträgliche** Veränderungen, auch Tuning genannt, gemeint. Es handelt sich somit um Fahrzeugzubehör bzw. -teile, die im Handel oder in einer Werkstatt nachträglich erworben und fest ein- bzw. angebaut wurden. Beispiele:
  - Sportausführungen ab Werk wie beispielweise die „M“-Serie von BMW oder „RS“ bei Audi stellen kein nachträgliches Tuning dar und zählen mit dieser Ausstattung zu den prämienfrei mitversicherten Teilen.
  - Ein nachträglich vorgenommenes Chip-Tuning zur Steigerung der Motorleistung zählt als Sonderausstattung zu den abhängig vom Gesamtneuwert mitversicherten Teilen.
  - Ein nachträglicher Austausch der Auspuffanlage mit Steigerung der Motorleistung oder des Fahrzeugwerts zählt ebenfalls zu den abhängig vom Gesamtneuwert mitversicherten Teilen. Hingegen fällt ein gleichwertiger Austausch einer Auspuffanlage aufgrund Reparatur nicht darunter.
- **Individuell für das Fahrzeug angefertigte Sonderlackierungen und -beschriftungen** sowie besondere Oberflächenbehandlungen. Zum Beispiel:
  - Vom Hersteller bzw. ab Werk angebotene Lackierungen wie „Metalliclack“ stellen keine individuelle Lackierung dar. Sie sind somit prämienfrei mitversicherte Teile.

- Hingegen stellt eine nachträglich durch eine Fachwerkstatt angebrachte Chamäleon-Lackierung eine individuelle Lackierung und somit ein abhängig vom Gesamtneuwert mitversichertes Fahrzeugteil dar.
- Darüber hinaus sind ebenfalls Fahrzeugfolierungen, Vinyl-Aufkleber oder Beschriftungen als Sonderausstattung anzusehen. Sie sind somit abhängig vom Gesamtneuwert mitversicherte Fahrzeugteile.
- **Beiwagen und Verkleidungen** bei Krafträdern, Leichtkrafträdern, Kleinkrafträdern, Trikes und Quads.
- Achtung bei **Spezialaufbauten** wie Kran-, Tank-, Silo-, Kühl- oder Thermoaufbauten etc. sowie Spezialeinrichtungen für beispielsweise Werkstattwagen, Messfahrzeuge oder Krankenwagen. Die Spezialaufbauten und Spezialeinrichtungen kommen häufig im gewerblichen Bereich vor und überschreiten schnell unsere Gesamtneuwertgrenzen.

### Nicht versicherbare Gegenstände

Gemäß A 2.1.2.3 AKB gehören in der Kaskoversicherung zu den nicht mitversicherten Teilen Gegenstände, deren Nutzung nicht ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs dient oder die die Voraussetzungen für ein prämienfrei mitversichertes Teil oder abhängig vom Gesamtneuwert mitversichertes Teil nicht erfüllen. Beispiele:

- Mobiltelefone bzw. Smartphones oder mobile Navigationsgeräte, auch wenn sie mit einer Halterung im Fahrzeug verbunden sind.
- Fotokamera.
- Reisegepäck.
- Persönliche Gegenstände der Insassen.

### Umfangreicher Versicherungsschutz

Sonderausstattungen bzw. abhängig vom Gesamtneuwert mitversicherte Teile gemäß A 2.1.2.2 AKB, die die Gesamtneuwertgrenzen überschreiten, können gegen Mehrprämie mitversichert werden. Somit erhöht sich die Gesamtneuwertgrenze des Fahrzeugs und die Versicherungsprämie zum entsprechenden Kfz-Versicherungsvertrag.

Sprechen Sie die Kfz-Sonderausstattungen bei Ihrem Versicherungsnehmer an!  
Um im Schadenfall Kürzungen aufgrund Unterversicherung zu vermeiden, empfehlen wir bei Sonderausstattungen mit einem Neuwert über den jeweiligen Leistungsgrenzen die Angabe im Angebot bzw. Antrag.

### Handling in EASY Web Sach

Im unternehmenseigenen Angebotsrechner, EASY Web Sach, erfolgt die Angabe des Neuwerts zu den Sonderausstattungen in der Maske „Fahrzeugdaten“ im Feld „Neuwert der Sonderausstattung“. Falls die Sonderausstattungen mit ihren Neuwerten **unter** den Leistungsgrenzen liegen, ist keine Angabe notwendig. Automatisch und ohne Prämienzuschlag sind die abhängig vom Gesamtneuwert mitversicherten Teile bis 5.000, 10.000 oder bis zu 20.000 € mitversichert. Ein Beispiel:

- Ein Fahrzeug hat als Sonderausstattung nur ein Navigationsgerät mit einem Neuwert von ca. 3.000 €.
- Eine Angabe der 3.000 € im Antrag bzw. Angebot ist optional möglich.
- Der Versicherungsschutz für Sonderausstattungen besteht mit Angabe der 3.000 € Neuwert oder ohne Angabe im Feld bis 10.000 € im classic-Tarif.